

**2. Änderungssatzung des Kreises Nordfriesland zur Änderung der
Allgemeinen Vorschrift
im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
im ÖPNV auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt**

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG SH), § 4 KrO SH sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie mit Beschluss des Kreistages vom 22.03.2024 erlässt der Kreis Nordfriesland die nachfolgende zweite Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Übrigen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt“:

Artikel 1

Punkt 7.2 erhält folgende Fassung:

„Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 und 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Nordfriesland). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2024 in Kraft.

Husum, den 27.03.2024

gez.

Florian Lorenzen
Landrat